

3./IV. 1916

Deutscher Reichstag.

© Berlin, 2. Juni.

(Telegramm.)

(Schluß aus der Ersten Morgen-Ausgabe.)

Das Kriegsgewinnsteuergesetz.

Nach § 3 ist von dem für den 31. Dezember 1916 festgestellten Vermögen u. a. abzuziehen der Betrag, der durch Erbanfall erworben ist. Die Sozialdemokraten beantragen, nur Erbschaften an Abkömmlinge ersten und zweiten Grades, an Ehegatten, leibliche Eltern, sowie voll- und halbblütige Geschwister für abzugsfähig zu erklären, alle andern Erbschaften sollen angerechnet werden.

Keil (sd.) begründet den Antrag. Wir haben immer noch eine große Steuerreserve: das sind die Erbschaften. Warum greift man hier nicht zu. In England erbrachte die Erbschaftsteuer schon vor dem Kriege weit mehr als bei uns. Die Regierung sollte die Erbschaftsteuer bei geeigneter Gelegenheit wieder vordringen. Jetzt ist die beste Zeit dazu; auch unsere Genossen im Schützengraben mißbilligen das Kompromiß. Man darf nicht die Steuerverweigerer in die Wollschlucht der Vaterlandslosigkeit werfen.

Staatssekretär Dr. Helfferich: Auch ich halte mich für einen Patrioten, trotzdem glaube ich den Antrag auf Einführung einer Erbschaftsteuer ablehnen zu müssen. (Zustimmung.) Der gegenwärtige Augenblick ist der denkbar ungünstigste zur Wiederaufnahme der Kämpfe. Vermögenszuwachs im allgemeinen Sinn und durch Erbschaft sind etwas Grundverschiedenes; im Besitzsteuergesetz werden diese beiden Arten zusammengeworfen, aber mit mäßigen Sätzen, deshalb ist es erträglich. Hier dagegen, wo es sich um eine Zufallsbesteuerung, die stufelmäßig bis 50 Prozent steigt, handelt, ist es unerträglich. Die jetzige Besteuerung ist keineswegs niedrig. Sie geht im Höchstsfall, der allerdings selten vorkommt oder noch nicht vorgekommen ist, bis 32 Prozent. Eine Reihe von Einzelstaaten erheben zur Erbschaftsteuer erhebliche Zuschläge. Wenn der sozialdemokratische Antrag angenommen würde, könnte es dazu kommen, daß von den betreffenden Erbschaften mehr als 100 Prozent erhoben werden müßten, das werden auch die Herren von der äußersten Linken nicht gerade rechtfertigen können. Gegenüber unsern sachlichen Gründen hat sich der Vorredner nicht versagen können, wieder zu behaupten, daß die Gesamtheit der Steuervorlagen in erster Linie eine Belastung der breiten Massen sei. (Sehr richtig bei den Sozialdemokraten.) Sie sagen sehr richtig, und ich sage: sehr falsch. (Widerspruch bei den Sozialdemokraten.) Jawohl, sehr falsch. Die ganze Kriegsgewinnsteuer, wie sie im Ausschuß ausgestaltet worden ist, trifft die breite Masse überhaupt nicht, die scheidet von vornherein aus. Unsere indirekten Steuern haben wir so konstruiert, daß sie die breiten Massen so sehr schonen, wie noch niemals indirekte Steuern. (Widerspruch bei den Sozialdemokraten.) Der Abg. Vogtherr hat behauptet, ich hätte vor einem Jahr zugesagt, daß während des Krieges keine Steuern gemacht werden sollten. Diese Behauptung ist nicht richtig. Zum drittenmal habe ich heute das Vergnügen, das richtigzustellen, und ich bin überzeugt, daß es nicht das letztemal sein wird. Ich habe nur die endgültige Ordnung unserer Finanzen auf die Zeit nach dem Kriege verwiesen und zugesagt, daß die notwendigen Lebensmittel nicht belastet werden sollten. Diese Zusage ist ganz und voll gehalten worden. (Zustimmung.) Ihre Kriegerfrauen, Herr Abgeordneter Keil, die sie anmarschieren lassen, lasse ich nicht gelten. Eine Belastung der Kriegerfrauen steckt in den Vorlagen nicht drin. Da müssen Sie sehr spitzfindige Deduktionen anwenden. Bei der Post, beim Frachtkundenstempel und der Umsatzsteuer sind gerade die Sätze für den kleinen Verbrauch ganz minimal und in keiner Weise eine Vorbelastung der breiten Massen der Bevölkerung. Ich muß dagegen Einspruch erheben, daß das, was wir vorgelegt haben, eine Geringschätzung und Brüstung der großen Menge sei. Davon ist gar keine Rede. (Beifall.)

Der sozialdemokratische Erbschaftsteuerantrag wurde bei zwei Enthaltungen mit 247 gegen 104 Stimmen abgelehnt.

Der § 9 bringt die Abgabestaffel. Danach sind von dem Vermögenszuwachs für die ersten 10 000 M des Vermögenszuwachses 5 v. H., für die nächsten angefangenen oder vollen 10 000 M 10 v. H., für die nächsten 10 000 M 15 v. H., die nächsten 20 000 M 20 v. H., und so fort zu zahlen. Die Abgabe beträgt von dem für den 31. Dezember 1916 festgestellten Vermögen, insoweit es 90 v. H. des für den Beginn des Veranlagungszeitraums festgestellten Vermögens übersteigt, und insoweit es weder der Besitzsteuer, noch der Abgabe vom Vermögenszuwachs unterliegt, 1 v. H. Von dieser Abgabe vom fiktiven Vermögenszuwachs sind Vermögen befreit, die 20 000 M nicht übersteigen. Abgabebeträge unter 10 M werden nicht erhoben.

Ein Kompromißantrag will einen neuen Paragraphen einschleiben, wonach bei Steuerpflichtigen, die Gesellschafter einer inländischen G. m. b. H. sind, derjenige Abgabebetrag zur Hälfte unerhoben bleiben soll, der verhältnismäßig auf den Vermögenszuwachs in Höhe des der Beteiligung entsprechenden Betrags des abgabepflichtigen Mehrgewinns der Gesellschaft entfällt.

Die Sozialdemokraten wollen die Abgabe vom Vermögenszuwachs erheblich erhöhen, soweit es sich um die Vermögen über 100 000 M handelt. So wollen sie 2½ Prozent erheben, sofern das Vermögen bis 1 Million Mark beträgt und 4 Prozent bei einem Vermögen von mehr als 5 Millionen Mark.

Keil (sd.) begründet den Antrag. Der Ausschuß hat die Sätze der Regierungsvorlage erfreulich verschärft, aber noch nicht genügend. Daher bringen wir unsern Antrag.

Staatssekretär Dr. Helfferich: Der Vorredner hat wieder vom Partikularismus der einzelstaatlichen Finanzminister gesprochen. Diese haben in dem Kompromiß sehr wesentliche Zugeständnisse gemacht und können darüber nicht hinausgehen. Dagegen vermissen wir ein Zugeständnis, das der, ich will nicht sagen Doktrinarismus, sondern die Parteimeinungen der Herren von der Linken gemacht hätten. Der Vorredner scheint die Besteuerung des Vermögens immer noch so aufzufassen, als ob das Reich allein dastände. Wenn er die Besteuerung der Einzelstaaten und Kommunen genügend berücksichtigt, würde ihm die jetzige Belastung nicht als so geringfügig erscheinen. In Preußen ist z. B. die Steuer auf die großen Einkommen von 100 000 M von 5 auf 8 Prozent erhöht worden. Das geht um 50 Prozent über das hinaus, was im Wege des Wehrbeitrages ersaft worden wäre. Wenn Sie die Besteuerungen durch die Kommunen hinzunehmen, so kommen Sie auf ein Steuerniveau von 5,4 bis 5,8 Prozent des Einkommens. Das kann man nicht so einfach mit einer Handbewegung beiseite schieben. (Zustimmung.) Um die Aufrechterhaltung des Burgfriedens, um die Sie so große Sorge bekundet haben, würden Sie sich ein Verdienst erwerben, wenn Sie in den Ihnen nahestehenden Kreisen von diesen Dingen sprechen würden. Das wäre der Sache sehr nützlich. (Lebhafte Zustimmung.) Der Abg. Keil hat mir den persönlichen Vorwurf gemacht, daß ich zwar sagte, die verbündeten Regierungen ließen ein von ihnen gegebenes Wort nicht ohne weiteres gefährden, während wir dagegen ein Wort nicht gehalten hätten. Diesen Vorwurf des Wortbruchs weise ich aufs entschiedenste zurück. Daß wir die notwendigsten Lebensmittel der großen Masse während des Krieges besteuerten, ist auch dann nicht richtig, wenn Sie uns mit der Abwälzungstheorie kommen. Dann dürften Sie auch keine Einkommensteuer erheben, denn es gibt Leute, die Ihnen sehr nahe stehen und die meinen, daß Einkommensteuern ebensogut abgewälzt werden können wie Verbrauchs- und Verkehrssteuern. Die verbündeten Regierungen eines Wortbruchs zu beschuldigen, ist ein Verfahren, gegen das ich Verwahrung und Einspruch erheben muß. (Beifall.)

Der sozialdemokratische Antrag wird abgelehnt, der Kompromißantrag angenommen, ebenso unverändert der § 9.

Die weiteren Bestimmungen des Gesetzes gelangen zur Annahme. Angenommen wird auch ein Kompromißantrag Reinath (nl.), wonach die Abgabe von Gesellschaften nicht erhoben werden soll, wenn die Gewinnbeträge ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen.

Eine Entschließung Frhr. v. Camp (Deutsche Fraktion) fordert, daß die Heereslieferanten den Steuerbehörden unverzüglich bekanntgegeben werden sollen. Ferner sollen Auslandspässe nur gewährt werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß er die Kriegsteuer bereits bezahlt hat.

Bernstein (Soz. Arb.-Gem.) wendet sich gegen die Bestimmung über die Auslandspässe.

Die Entschließung Camp wird in beiden Teilen angenommen, ebenso die Entschließung des Ausschusses, wonach der Reichskanzler bei den Bundesstaaten darauf hinwirken soll, daß der Vorsitz in den Steuerämtern finanz- und steuertechnisch besonders vorgebildeten Beamten im Hauptamt übertragen wird.

Um 7½ Uhr will der Präsident zur nächsten Steuervorlage übergehen. Es erheben sich von allen Seiten stürmische Rufe nach Vertagung. Für einen Vertagungsantrag Mollenhuth (sd.) findet sich aber keine Mehrheit. Unter allgemeiner großer Unruhe wird die Beratung fortgesetzt, während zahlreiche Abgeordnete den Saal verlassen.